



NGO-Koordination post Beijing Schweiz • Coordination post Beijing des ONG Suisses
Coordinazione post Beijing delle ONG Svizzere • Coordinaziun post Beijing dallas ONG Svizras
NGO-Coordination post Beijing Switzerland

Eidgenössisches Justiz- und Polizeidepartement
Bundesamt für Justiz
Fachbereich Internationaler Menschenrechtsschutz
Frau Cordelia Ehrich
Bundesrain 20
3003 Bern

PDF und Word-Version per E-Mail an:
cordelia.ehrich@bj.admin.ch

Wetzikon, 14. Sep. 2017

Vernehmlassung zum Vorentwurf des Bundesgesetzes über die Unterstützung der nationalen Menschenrechtsinstitution MRIG

Sehr geehrte Frau Bundesrätin, sehr geehrter Herr Bundesrat,
sehr geehrte Damen und Herren

Gerne nehmen wir zum Vorentwurf des Bundesgesetzes über die Unterstützung der nationalen Menschenrechtsinstitution MRIG wie folgt Stellung.

Grundsätzlich:

Die NGO-Koordination post Beijing Schweiz vertritt rund 30 Mitgliedorganisationen. Als Fachorganisation beobachten wir seit über 20 Jahren die Entwicklung und Umsetzung der Frauenmensenrechte in der Schweiz, aber auch auf internationaler Ebene. Wir bringen uns überall ein, wo betreffend Frauen und ihre

NGO-Koordination post Beijing Schweiz

www.postbeijing.ch

Konto 41493.02, Raiffeisen Bern, IBAN: CH66 8148 8000 0041 4930 2

Mitgliedorganisationen: alliance F, Bund schweizerischer jüdischer Frauenorganisationen BSJF, CEVI Schweiz, Coordination romande Suivi de Pékin, Demokratische Juristinnen Schweiz DJS, Die feministische Friedensorganisation cfd, Evangelische Frauen Schweiz EFS, Fachstelle Frauenhandel und Frauenmigration FIZ, Frauen für den Frieden, Frauenrat für Aussenpolitik FrAu, Friedensfrauen Weltweit, IAMANEH Schweiz, IG Feministische Theologinnen, Juristinnen Schweiz, Pfadibewegung Schweiz PBS, Schweiz. Bäuerinnen und Landfrauenverband SBLV, Schweizer FrauenSynode, Schweiz. Kath. Frauenbund SKF, Schweizer Syndikat Medienschaffender SSM, Schweiz. Verband alleinerziehender Mütter + Väter SVAMV, Schweiz. Verband für Frauenrechte adf-svf, SP Frauen Schweiz, SWONET, TERRE DES FEMMES, Verband Christkatholischer Frauen Schweiz VCF, Verband Wirtschaftsfrauen Schweiz, Women's World Summit Foundation WWSF

Rechte gesprochen und verhandelt wird und stellen dieses Wissen der Schweizer Zivilgesellschaft und den Behörden zur Verfügung. Entsprechend waren wir bisher bei der Verfassung aller Schattenberichte für den CEDAW-Ausschuss zu den Schweizer Staatenberichten mitverantwortlich. Aufgrund unserer langjährigen Tätigkeit befürworten wir den Entscheid des Bundesrats vom 29. Juni 2016, in der Schweiz eine Nationale Menschenrechtsinstitution (NMRI) zu schaffen. Auch **begrüssen wir grundsätzlich den Vorentwurf** des MRIG, den der Bundesrat am 28. Juni 2017 vorgelegt hat, obwohl wir bei einigen Punkten des Gesetzesentwurfs noch einen **deutlichen Optimierungsbedarf** sehen.

Die nachstehenden Vorbehalte hätten sich wohl erübrigt, wenn der Bundesrat anstatt der Option „Status quo +“ die **Option „Unabhängiges Institut“** (vgl. Erläuternder Bericht 1.3.7.) bevorzugt hätte. Die Nichtregierungsorganisationen hatten sich im ganzen Prozess zur Schaffung einer NMRI für diese Lösung eingesetzt.

Unsere Stellungnahme zum Gesetzesentwurf orientiert sich am **Ziel einer Nationalen Menschenrechtsinstitution mit A-Status**, das heisst, einer NMRI, welche die Vorgaben der Pariser Prinzipien vollumfänglich erfüllt. Dies ist die Richtschnur. Alles andere würde unseren Ansprüchen als Vertreterinnen der Frauenmenschenrechte an die Schweiz sowie dem menschenrechtspolitischen Selbstbild der Schweiz nicht genügen. Eine NMRI mit B-Status würde international nicht ernst genommen und wäre dem Image der Schweiz auf dem internationalen Parkett abträglich.

zu Art. 1 Nationale Menschenrechtsinstitution und vorgesehener Unterstützungsbeitrag

- Art 1 Abs. 1 und Abs. 4

Dass es sich beim vorgelegten Entwurf gemäss Art. 1 Abs. 1 um ein Finanzhilfe-Gesetz handelt, halten wir für nicht optimal. Richtiger wäre es, wenn sich ein Gesetz von Verfassungs- oder Gesetzesrang unmissverständlich zu einer unabhängigen nationalen Institution bekannt und deren Mandat klar definiert hätte (siehe dazu Ziff. 2 PP).

➤ Wir empfehlen deshalb eine entsprechende spezifische gesetzliche Grundlage.

Immerhin wird in Art. 1 Abs. 4 als Gegenstand der Finanzhilfe eine *Nationale Menschenrechtsinstitution gemäss den „Pariser Prinzipien“* genannt. Damit stellt das Gesetz *qualitative Anforderungen* an die zu unterstützende Institution. Diese *explizite Festlegung* scheint uns das Minimum für das erforderliche Bekenntnis und die Übernahme einer entsprechenden Verantwortung des Bundes für diese rechtsstaatlich wichtige Institution.

Nicht befriedigend scheint uns, dass die Finanzhilfe zumindest in ihrer *Minimalhöhe* nicht als gebundene Ausgabe konzipiert ist, sondern nur im Rahmen einer „Kann-Bestimmung“ und abhängig von den „bewilligten Krediten“ vorgesehen werden soll. Es ist aus den Diskussionen um (kantonale wie um die bundeseigenen) Stellen für Gleichstellung hinlänglich bekannt, dass diese Relativierung einer finanziellen Unter-

stützung im Rahmen des Budgetverfahrens regelmässig zu Diskussionen und Infragestellungen führt und zum Teil unerträgliche finanzielle Unsicherheiten für die betreffende Institution auslöst. Sie bedeutet oft einen unnötigen zusätzlichen Ressourcenverschleiss für die entsprechende Institution, die einen Teil ihrer Kapazität periodisch dafür aufwenden muss, ihre Tätigkeit im Hinblick auf die politische Debatte zu legitimieren, anstatt sich ihren eigentlichen Aufgaben widmen zu können.

- Ein gesetzliches Bekenntnis zu einer realistischen Minimalhöhe (siehe dazu gleich nachstehend) mit einer gleichzeitigen Kompetenzübertragung an den Bundesrat, periodisch einen angepassten Beitrag festzulegen, ist der vom Grundsatz her vagen und betragsmässig nicht festgelegten Normierung des Finanzbeitrags gemäss vorgelegtem Entwurf unbedingt vorzuziehen.

- *Vorgesehene Höhe des Beitrags:*

Im Erläuternden Bericht ist von einer Richtgrösse von 1 Mio. Franken pro Jahr für den Betriebskostenbeitrag (Art. 1 Abs. 2) die Rede. Diese Richtgrösse von CHF 1 Mio. pro Jahr ist unseres Erachtens deutlich zu tief angesetzt. Das zeigt auch der Vergleich mit den Budgets von NMRIs der umgebenden europäischen Länder (u.a. Deutschland: 2.5 Mio. €; Österreich: 10,5 Mio. €, Irland: 6.3 Mio. €, Dänemark: 5.2 Mio. €, Finnland: 5.6 Mio. €). Wir teilen die Besorgnis des UNO-Menschenrechtsausschusses HRC, der in seinen Abschliessenden Bemerkungen («Concluding Observations») vom 24. Juli 2017 darauf hinweist, dass das vorgesehene Budget der schweizerischen NMRI zu niedrig sein wird (Ziff. 14-15).

Zwar sind gemäss Art. 2 Abs. 2 Infrastrukturbeiträge der Trägerschaft (konkret von Universitäten und Hochschulen) vorgesehen bzw. werden verlangt. Doch auch unter dieser Voraussetzung ist ein Betriebskostenbeitrag von CHF 1 Mio. pro Jahr nicht ausreichend, um die in Art. 3 genannten Aufgaben auf befriedigende Weise und in voller Unabhängigkeit erfüllen zu können. Der Erläuternde Bericht weist zu Recht darauf hin, dass in der Schweiz mit ihrem kleinräumigen föderalistischen System und der im europäischen Vergleich geringen Staatsquote viele Behörden auf kantonaler und kommunaler Ebene ungenügende Ressourcen haben, um sich das notwendige Wissen über menschenrechtliche Standards zu verschaffen und Grundlagenarbeit für eine grund- und menschenrechtskonforme Umsetzung von rechtlichen Forderungen zu leisten (siehe Erläuternder Bericht S. 7 Abs. 2). Die NMRI muss deshalb in unserer besonders komplexen politischen Situation namentlich auch für diese Akteure differenzierte Arbeit leisten können. Das bedingt, dass sie entsprechend mit Ressourcen ausgestattet wird.

Hinzu kommt, dass auch die Universitäten und Hochschulen angesichts gestiegener Studierendenzahlen unter finanziellem Druck leiden.

- Wir erwarten aus diesen Gründen, dass ein Minimalbeitrag des Bundes gesetzlich festgelegt wird und dies in einem deutlich höheren Umfang (z.B. 5 Mio. CHF).

zu Art. 2 Trägerschaft

Art. 2 Abs. 1 definiert die Trägerschaft der NMRI als eine oder mehrere Hochschulen. Dies ist der Kern der Option „Status quo +“. Diese Option orientiert sich an der universitären Anbindung des Schweizerischen Kompetenzzentrums für Menschenrechte SKMR und schreibt eine solche Anbindung für die NMRI ins Gesetz.

Wir haben **grundsätzliche Vorbehalte zur universitären Anbindung der NMRI:**

a) *Konflikt zwischen dem Menschenrechts-Mandat und der akademischen Freiheit*

Die universitäre Anbindung führt zum Problem, dass sich das öffentliche Engagement für die Menschenrechte, welches von einer NMRI verlangt wird, mit der akademischen Freiheit und dem Forschungsethos nicht verträglich ist. Letzteres geht von der Ergebnisoffenheit von empirischen Forschungen aus; Ersteres vertritt bestimmte klar definierte Werthaltungen und werthaltige, sachbezogene Positionen. Am Beispiel des Norwegischen Instituts für Menschenrechte, welches einer Universität angegliedert war, hat sich gezeigt, dass der schwelende Konflikt zwischen beiden Anforderungen eine NMRI zum Scheitern bringen kann.

b) *Nachteilige Organisationsform*

Ein Verbund von Universitäten als Trägerschaft hat in der Praxis Nachteile. Dies zeigt das SKMR. Der Koordinationsaufwand der SKMR-Geschäftsstelle mit den angeschlossenen sechs Instituten von fünf Universitäten ist beträchtlich; darunter leiden die Effizienz und der effektive Einsatz der knappen Mittel. Aber auch die Alternative, dass nur eine einzige Universität als Trägerin auftreten würde, ist untauglich, denn damit würde sich die Problematik der institutionellen Abhängigkeit nochmals deutlich verschärfen.

c) *Versteckte Subventionierung auf Kosten der Unabhängigkeit*

Ein wichtiges Motiv für die vorgesehene universitäre Verankerung der NMRI liegt offensichtlich in der vorgesehenen Übernahme von beträchtlichen Infrastrukturkosten durch die beteiligten Universitäten bzw. Standortkantone. Diese versteckte Subventionierung durch die Kantone stellt jedoch die Unabhängigkeit der NMRI in Frage, obschon die Unabhängigkeit gegenüber der Trägerschaft in Art. 8 ausdrücklich garantiert wird (vgl. unten die Bemerkungen zu Art. 8).

d) Wir weisen darauf, dass verschiedene *Internationale Gremien* die Schweiz darauf aufmerksam gemacht haben, dass die Anbindung an eine oder mehrere Universitäten nicht akzeptabel ist. So hat der Ausschuss für bürgerliche und politische Rechte CCPR 2009 ausdrücklich ausgeführt, „dass Universitäten nur einen geringen Teil des Mandates einer Menschenrechtsinstitution ausführen können“ (CCPR 2009 Ziff.7). Der Ausschuss für wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte CESCR hat die Schweiz 2010 ebenfalls angemahnt, dass die SKMR „keinen akzeptablen Ersatz für eine unabhängige nationale Menschenrechtsinstitution“ bildet, die in vollem Einklang mit den Pariser Grundsätzen steht (CESCR 2010 Ziff. 6), der Ausschuss gegen die Folter CAT hat die Schweiz 2010 aufgefordert, eine Nationale Menschenrechtsinstitution mit umfassenden Kompetenzen im Bereich der Menschen-

rechte in Erwägung zu ziehen (CAT 2010 Ziff. 7) und ähnlich haben der Ausschuss gegen die Diskriminierung der Frau CEDAW (Empfehlung Nr. 19d vom 18.11.2016), der Ausschuss gegen Rassismus CERD und der Ausschuss für die Rechte des Kindes CRC die Schweiz gebeten, eine unabhängige Menschenrechtsinstitution zu schaffen. Das zeigt, dass die heute vorgelegte Lösung nicht genügt, weil sie den internationalen Erwartungen und dem internationalen Standard nicht entspricht.

- e) *Die Aufgaben einer NMRI*, wie sie in Ziff. 3 Bst. a PP festgehalten sind, gehen über das hinaus, was universitäre Einrichtungen, die auf Forschung ausgerichtet sind, sinnvollerweise leisten können (siehe auch vorstehend): So soll die NMRI z.B. auch (Einzel-)Fälle von Menschenrechtsverletzungen aufgreifen können (Ziff. 3 Bst. a ii PP), rechtspolitisch und öffentlich vorgehen (Ziff. 3 Bst. a i und iv PP) oder koordinierend tätig sein (Ziff. 3 Bst. b PP) und unter verschiedenen Aspekten auf die praktische Umsetzung der Menschenrechte hinwirken. Für das Aufgreifen von konkreten Fällen ist eine akademisch ausgerichtete NMRI denkbar ungeeignet. Dabei könnte die NMRI in Menschenrechtsbelangen, für die (noch) keine niederschweligen Institutionen bestehen, wie z.B. im Zusammenhang mit Menschenrechtsverletzungen gegenüber Kindern (im Anwendungsbereich der Kinderrechtskonvention CRC), eine Lücke teilweise kompensieren (wenn auch nicht wirklich ausfüllen).

Alle genannten Aufgaben liegen allenfalls am Rande einer akademischen Institution, sind aber jedenfalls nicht zentral. Es erscheint deshalb fraglich, ob eine starke akademische Ausrichtung im Hinblick auf die erforderlichen Aufgaben die Pariser Prinzipien zu erfüllen vermag.

Trotz dieser grundsätzlichen Vorbehalte stehen unsere weiteren Bemerkungen unter der Voraussetzung, dass Art. 2 tel quel in Kraft tritt.

zu Art. 3 Aufgaben

In Art. 3 Abs. 1 wird als Zweck der NMRI nur die „Förderung der Menschenrechte“ genannt. Die gängige Zweck-Formel für NMRI, die in den Pariser Prinzipien bereits im Titel und danach regelmässig verwendet wird, heisst aber „Förderung *und* Schutz der Menschenrechte“. Unseres Erachtens gibt es keinen guten Grund für die Auslassung des Schutz-Begriffs, denn mit dieser unspezifischen Verwendung werden keine bestimmten Aktivitäten wie eine Ombudsfunktion oder behördliche Funktionen impliziert, deren Ausklammerung uns einleuchtet. Wir empfehlen, die gängige Formel „**Förderung und Schutz der Menschenrechte**“ auch in Art 3 Abs. 1 zu verwenden.

Was die Aufzählung der Aufgaben in Art. 3 Abs. 1 Bst. a bis f angeht, so fehlen in der Auflistung offensichtlich die Aufgaben der Politikberatung und des Monitorings. Beide Aufgabenbereiche müssen auch ausserhalb von Dienstleistungen gemäss Art. 5 möglich sein.

Wir empfehlen, der Aufgabenliste unter Art. 3 Abs. 1 die folgenden Punkte beizufügen:

„g. Politikberatung, insbesondere Beratung des Bundesrats, des Parlaments, der Verwaltung und

der Kantone“

„f. Monitoring der Menschenrechtslage in der Schweiz“

Im „Erläuternden Bericht“ zu Art. 3 wird als ein Hauptunterschied zum SKMR betont, die NMRI könne „von sich aus tätig werden“ und sie habe die „Befugnis, eigenständig Themen ihrer (sic) Wahl zu kommunizieren“ (S.19). Diese Befugnis ist für die Kompetenzen und das Ansehen der Institution zentral und so entscheidend, dass es sich aufdrängt, sie in einem zusätzlichen Absatz im Art. 3 explizit zu erwähnen, etwa in folgender Art:

„Art. 3 Abs. 1 [neu]

Die NMRI hat die Befugnis, von sich aus tätig zu werden, eigenständig Themen ihrer Wahl in allen Tätigkeitsbereichen und Sachgebieten aufzugreifen sowie entsprechende Berichte und Empfehlungen zu veröffentlichen.“

Ebenfalls im „Erläuternden Bericht“ zu Art. 3 steht der Satz: „Die Menschenrechtsausserpolitik der Schweiz wird hingegen vom Aufgabenbereich der NMRI grundsätzlich ausgeschlossen.“ (S. 19) Diese Bemerkung erscheint uns sachfremd und willkürlich; denn für alle Fragen der Politikkohärenz im Bereich der Menschenrechte ist es notwendig, die Menschenrechtsausserpolitik einzubeziehen. Viele Sachfragen wie z.B. die Kriegsmaterialausfuhr haben ja ohnehin einen wesentlich grenzüberschreitenden Aspekt; dabei die Dimension der Menschenrechtsausserpolitik ausklammern zu wollen, halten wir für untauglich und dysfunktional. Im Übrigen fordern auch die Pariser Prinzipien ein möglichst breites Mandat. Wir sind dezidiert der Auffassung, dass die Beschäftigung der NMRI mit allen international anerkannten Menschenrechten in der Innen- und Ausserpolitik im Gesetz zu verankern ist. Dies könnte ebenfalls im oben angeregten zusätzlichen Art. 3 Abs. 1 [neu] mit folgendem Zusatz geschehen:

(„Art. 3 Abs. 1 [neu]

Die NMRI hat die Befugnis von sich aus tätig zu werden, eigenständig Themen ihrer Wahl in allen Tätigkeitsbereichen und Sachgebieten aufzugreifen sowie entsprechende Berichte und Empfehlungen zu veröffentlichen.) Sie befasst sich dabei mit allen Fragen der Umsetzung der Menschenrechte, seien diese innenpolitisch oder ausserpolitisch bedeutsam.“

zu Art. 4 Dienstleistungen

Wie dem Erläuternden Bericht zu dieser Bestimmung zu entnehmen ist, erwartet der Bund, dass die NMRI einen Teil ihrer Einnahmen erwirtschaftet („Eine wichtige Voraussetzung für den Beitrag des Bundes ist...“, S. 22 des Erläuternden Berichts). Offensichtlich sollen die finanziellen Bundesbeiträge an die Eigenwirtschaftlichkeit geknüpft werden. Damit verpflichtet der Bund die NMRI zu wirtschaftlicher Abhängigkeit. Dienstleistungen für menschenrechtliche Anliegen sind zwar denkbar, es geht aber u.E. zu weit, den Beitrag des Bundes (praktisch) daran zu knüpfen. Vielmehr muss die Existenz der NMRI auch und gerade dann durch voraussetzungslose staatliche Beiträge gewährleistet sein, wenn es dieser nicht ge-

lingt, einen erheblichen Teil ihrer Einnahmen zu erwirtschaften. Es drängt sich unter diesem Gesichtswinkel auf, Art. 4 im Sinne einer Befugnis (und nicht einer Verpflichtung) neu zu formulieren:

„Art. 4 Dienstleistungen

Die NMRI kann im Rahmen ihres Aufgabenbereichs gegen Entgelt Dienstleistungen für Behörden oder Private erbringen.“

zu Art. 5 Pluralistische Vertretung gesellschaftlicher Kräfte

Wir begrüßen es, dass das Organisationsprinzip des gesellschaftlichen Pluralismus in den Gesetzesentwurf aufgenommen wurde und dass im „Erläuternden Bericht“ zu Art. 5 der Begriff der „beteiligten gesellschaftlichen Kräfte“ erläutert wird.

Allerdings sind wir der Auffassung, dass diese Bestimmung nicht ausreichend ist, um den Rahmen für die Organisationsstruktur abzustecken. Diesbezüglich gibt es viele offene Fragen, die vom Bund geregelt werden müssten, etwa das Wahlprozedere für die Entscheidungsgremien der NMRI oder die Wahl des Direktoriums. Auch personalrechtliche Fragen, ob zum Beispiel die Mitglieder des Direktoriums sowohl für die NMRI wie für ein bestimmtes Universitätsinstitut tätig sein dürfen, können nicht der vertraglich gebundenen Hochschule überlassen werden, sondern müssen vorgängig geregelt werden.

Wir halten eine **Verordnung zum vorliegenden Gesetz** für das richtige Instrument für solche Rahmenregelungen. Deshalb regen wir folgende Ergänzung an:

„Art. 5 Abs. 2 (neu):

Der Bundesrat legt den organisatorische Rahmen der NMRI in Übereinstimmung mit den Pariser Prinzipien in einer Verordnung zum Gesetz fest.“

Diesem Zusatz entsprechend sollte Art. 5 neu mit „Organisation“ betitelt werden.

Wir halten sodann dafür, dass die Rechtsform der NMRI im Gesetz festgelegt werden sollte (siehe dazu unten unsere Ausführungen zu Art. 8 a.E.). Diese wäre wohl sinnvollerweise im Organisationsartikel zu verankern.

zu Art. 8 Unabhängigkeit

Art. 8 garantiert die Unabhängigkeit der NMRI in ihrer Aufgabenerfüllung zum einen gegenüber dem Bund, zum andern gegenüber der Trägerschaft. Dies erscheint positiv.

Wir haben bereits im Zusammenhang mit Art. 1 und Art. 4 darauf hingewiesen, dass die Unabhängigkeit auch in Fragen der *Finanzierung* gewährleistet sein muss. Wir verweisen auch unter diesem Aspekt nochmals auf unsere vorstehenden Ausführungen.

Die Unabhängigkeit der NMRI gegenüber der eigenen Trägerschaft festzuschreiben, zeigt die paradoxe Situation, in die eine NMRI im Rahmen des vorgelegten gesetzlichen Modells gerät. Es besteht in der Tat

ein potenzieller Zielkonflikt zwischen der universitären Trägerschaft und einer NMRI, deren Handeln wesensgemäss selbstbestimmt sein soll. Auch der UNO-Menschenrechtsausschusses HRC weist in seinen Abschliessenden Bemerkungen vom 24. Juli 2017 darauf hin, dass eine universitäre Verankerung die Breite der menschenrechtlichen Aufgaben einer NMRI nur teilweise abdecken kann (Ziff. 14-15). Dies sollte ein weiterer Grund sein, um das vorgelegte Modell nochmals zu überdenken.

Der Erläuternde Bericht zu Art. 8 macht auf S. 23 darauf aufmerksam, dass die verbürgte Unabhängigkeit mittels einer eigenen Rechtspersönlichkeit der NMRI in Form einer Stiftung oder eines Vereins institutionell abgesichert werden könnte. Wir sehen darin nicht nur eine Möglichkeit, sondern eine Notwendigkeit.

Wenn wir von einer universitären Anbindung der NMRI ausgehen, ist die eigene Rechtspersönlichkeit der NMRI eine unabdingbare Voraussetzung dafür, dass die statuierte Unabhängigkeit gegenüber der Trägerschaft wahrgenommen werden kann. Als Mindestlösung müsste deshalb in Art. 8 (z.B. in einem neuen Abs. 2) festgehalten werden, dass die NMRI eine eigenständige Rechtsform aufweist. Auch unter diesen Umständen ergäben sich aber Fragen, die ungelöst wären. Vor alle wäre unklar, wer die konkrete Rechtsform (Verein oder Stiftung) festlegt (d.h. die NMRI gründet). Die NGO-Koordination post Beijing Schweiz ist zudem der Ansicht, dass die Rechtsform des Vereins Nachteile aufweist. So kann die Vereinsversammlung sehr leicht wesentliche Bestimmungen (Statuten) ändern oder Vorstandsmitglieder ohne triftigen Grund absetzen. Zudem kann der Verein (bzw. gegebenenfalls die Vereinsversammlung) unterwandert werden, da die Mitgliedschaft offen ist und an den Vereinsversammlungen häufig viele Mitglieder fehlen. Schliesslich untersteht ein Verein auch keiner staatlichen Aufsicht. Es ist anzunehmen, dass der Staat, der das MRI finanziert, eine Vertretung im Vorstand verlangt, was die Geschäftstätigkeit als solche beeinträchtigen könnte. **Es ist deshalb vorzugsweise im Gesetz selber die Rechtsform der Stiftung festzulegen.**

Dabei scheint uns angezeigt, dass die Unabhängigkeit der Geschäftstätigkeit auch gegenüber der Stiftungsaufsicht festgehalten wird.

Zusammenfassung

- 1) Wir würden es begrüssen, wenn die NMRI nicht nur im Rahmen eines Finanzhilfe-Gesetzes, sondern in einem ausdrücklich dieser wichtigen Institution gewidmeten Erlass geregelt würde (Ziff. 2 PP). Dabei wäre es sinnvoll, die Rechtsform (vorzugsweise Stiftung) und die volle Unabhängigkeit in sachlicher Hinsicht zu statuieren.
- 2) Die Unabhängigkeit der NMRI ist durch einen ausreichenden, voraussetzungslos geschuldeten und in einem Minimum gesetzlich als gebundene Ausgabe konzipierten Beitrag zu sichern.

Der angedachte Bundesbeitrag von 1 Mio CHF ist für diesen Zweck ungenügend und deutlich zu erhöhen.

- 3) Die vorgeschriebene Anbindung der NMRI an eine oder mehrere Hochschulen gemäss Art. 2 des Entwurfs befriedigt mit Bezug auf die Aufgaben der NMRI nicht und löst Bedenken im Hinblick auf die Unabhängigkeit aus.
- 4) Die NMRI darf sich nicht auf die Förderung der Menschenrechte beschränken, sondern soll auch dem Schutz der Menschenrechte verpflichtet sein.
- 5) Das Arbeitsfeld der NMRI muss Aspekte des gesamten staatlichen Tätigkeitsbereichs, der Innen- wie der Aussenpolitik, erfassen können. Die NMRI muss Politikberatung und Monitoring der Menschenrechtsslage in der ganzen Schweiz betreiben können.

Wir bedanken uns für die Berücksichtigung unserer Anliegen und verbleiben mit freundlichen Grüssen



Vivian Fankhauser-Feitknecht, Präsidentin



Regula Kolar, Geschäftsführerin